

# AGB für Glasfaserprodukte

## Muenet business connect und Muenet business connect pro

### 1. GELTUNGSBEREICH

1.1. Muenet GmbH & Co. KG, Rekener Straße 7, 48653 Coesfeld, Amtsgericht Coesfeld HRA 9115, (nachfolgend „MUENET“) erbringen ihre vertragsgegenständlichen Leistungen auf Basis der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) und – soweit es sich um Telekommunikationsdienste handelt – nach den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und – soweit es sich um Telemediendienste handelt – nach den Bestimmungen des Telemediengesetzes (TMG) (das Vertragsverhältnis mit dem Kunden nachfolgend auch als „Dienstvertrag“ bezeichnet). Die AGB für Unternehmen beinhalten die allgemeinen, für jeden zwischen MUENET und Kunden abgeschlossenen Vertrag über Telefon- und Internetleistungen, anwendbaren Regelungen. Muenet bietet die Produkte „Muenet business connect“ und „Muenet business connect pro“ an.

1.2. Als Kunden von Geschäftskundenprodukten kommen ausschließlich Endkunden in Betracht, die Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind. Der Kunde sichert zu, dass er Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist.

### 2. VERTRAGSINHALTE UND RANGFOLGE

2.1. MUENET bietet dem Kunden Telefonie- und Internetprodukte in Verbindung mit einem glasfaserbasierten Teilnehmeranschluss an („Produkt“). Art und Umfang der vertraglichen Leistungen ergeben sich in absteigender Reihenfolge aus Auftragsbestätigung, Auftrag, Datenschutzhinweise, Leistungsbeschreibung, Preisliste, Produktinformationsblatt sowie diesen AGB.

2.2. MUENET überlässt dem Kunden im Rahmen der technischen, rechtlichen und betrieblichen Möglichkeiten das beauftragte Produkt. Voraussetzung für die Leistungserbringung ist der Gebäudeanschluss („Übergabepunkt“), dessen Anschluss an das Telekommunikationsnetz von MUENET sowie der Anschluss des Gebäudeanschlusses an das Hausverteilernetz („Hausverkabelung“). Muenet stellt an einer technisch geeigneten Stelle, die sie bestimmen kann, auf dem Grundstück den Gebäudeanschluss bereit, der den Abschluss ihres Telekommunikationsnetzes sowie, wenn das angeschlossene Gebäude über mehrere Einheiten verfügt, die Schnittstelle zur Hausverkabelung darstellt.

MUENET überlässt dem Kunden den Übergabepunkt, und, soweit von ihr realisiert, die Hausverkabelung zur Nutzung („Teilnehmeranschluss“). Der Gebäudeanschluss und, soweit von MUENET realisiert, die Hausverkabelung gehen nicht in das Eigentum des Kunden über. Endet das Vertragsverhältnis hinsichtlich des Gebäudeanschlusses oder verliert MUENET das Recht zur Versorgung des betreffenden Grundstücks, steht MUENET gegenüber dem Kunden ein außerordentliches Kündigungsrecht in Bezug auf alle etwaigen Einzelverträge zu. Vertragsgegenstand ist nicht die technische Realisierung des Teilnehmeranschlusses. Der Bau des Teilnehmeranschlusses erfolgt in der Regel über Dritte, die eigenständige Generalunternehmer sind.

2.3. Bei der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung ist MUENET in der Wahl der technischen Mittel frei, insbesondere hinsichtlich der eingesetzten Technologie, soweit keine berechtigten Interessen des Kunden entgegenstehen.

2.4. MUENET ist berechtigt, sich zur Erbringung der eigenen Leistung ganz oder teilweise Dritter zu bedienen.

2.5. Die in diesen AGB und den sonstigen Vertragsdokumenten enthaltenen Angaben beinhalten nur dann eine über die gesetzliche oder vereinbarte Gewährleistung hinausgehende Garantieübernahme, wenn dies ausdrücklich und schriftlich von MUENET erklärt ist.

2.6. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht, es sei denn MUENET hat ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt.

### 3. VERTRAGSSCHLUSS

3.1. Der Kunde gibt in der von MUENET angebotenen Form ein verbindliches Angebot ab. Der Kunde bleibt bis zu sechs (6) Monate nach Auftragsabgabe an sein Angebot gebunden, da MUENET vor Ausbau des Anschlussgebietes im Rahmen der sog. Nachfragebündelung prüft, ob ein Ausbau des Gemeindegebietes mit Glasfaser erfolgt. Erst nach positiver Entscheidung über den Ausbau kann die Auftragsbestätigung seitens MUENET erteilt werden.

3.2. Der Vertrag kommt mit Auftragsbestätigung durch MUENET in Textform, spätestens jedoch durch Bereitstellung der Leistung zustande (Annahme).

### 4. GESTATTUNG

4.1. Mit der Abgabe des Angebots gemäß Ziffer 3.1 gestattet der Kunde, dass auf seinem Grundstück entsprechend § 76 TKG sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden entsprechend § 77 k TKG alle Vorrichtungen angebracht und Leitungen oder Kabelanlagen verlegt werden, die erforderlich sind, um Zugänge zum öffentlichen Telekommunikationsnetz einzurichten, zu prüfen, zu betreiben und instand zu halten. Dieses Recht erstreckt sich auch auf die (Mit-)Nutzung bereits vorhandener Leerrohrkapazitäten oder Versorgungsschächte sowie vorinstallierter Haus-Verkabelungen und auf deren Aufrüstung und Erweiterung und auf die Verlegung eigener (neuer) Haus-Verkabelungen bis zum jeweiligen Teilnehmer inkl. Zugangs- und Verteilerpunkte, alles nachfolgend als „Teilnehmeranschluss“ be-

zeichnet. Die Nutzbarkeit des Grundstücks einschließlich der Gebäude darf durch die Gestattung nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.

4.2. MUENET ist berechtigt, Ausbau-, Instandhaltung- und Änderung des Teilnehmernetzes durch Dritte, in der Regel eigenständige Generalunternehmer, durchführen zu lassen. Der Dritte wird das Nutzungsrecht von MUENET ausüben. MUENET wird den Generalunternehmer mit Sorgfalt auswählen und auf die notwendige fachliche Qualifikation achten.

4.3. Ist der Kunde Miteigentümer, so muss er zusätzlich die Erlaubnis der anderen Eigentümer einholen (ggf. durch einen entsprechenden Beschluss der Eigentümerversammlung).

4.4. Ist der Kunde Mieter, so muss er zusätzlich die Erlaubnis des Eigentümers einholen, der ggf. einen entsprechenden Beschluss der Eigentümerversammlung einholen muss.

4.5. Der Kunde wird im Falle eines Wechsels des Grundstückseigentümers oder sonstigen dinglich Berechtigten während der Laufzeit des Vertrags eine entsprechende Gestattung des neuen Eigentümers oder sonstigen dinglich Berechtigten unverzüglich beibringen oder geeignete Vorkehrungen dafür treffen, dass die gegebenenfalls von MUENET gegebene Gestattung auch den neuen Eigentümer oder sonstige dinglich Berechtigte rechtlich bindet.

4.6. Details können in einem gesonderten Gestattungsvertrag vereinbart werden.

### 5. PFLICHTEN UND OBLIEGENHEITEN DES KUNDEN

Der Kunde verpflichtet sich, MUENET so zu unterstützen, dass sie ihre Leistungen vertragsgemäß erbringen kann. Insbesondere gelten nachfolgende Pflichten:

5.1. Einholung von Genehmigungen

Der Kunde verpflichtet sich, alle in seinem Verantwortungsbereich liegenden Genehmigungen so rechtzeitig einzuholen, dass Planung und Erstellung des Teilnehmeranschlusses termingerecht erfolgen kann. Dies gilt insbesondere für die Gestattung gemäß Ziffer 4 sowie der Bereitstellung des Nutzungsvertrages nach § 45a TKG.

5.2. Gewährung von Zutritt

Der Kunde stellt auf eigene Kosten sicher, dass Mitarbeiter von MUENET oder von ihr beauftragte Dritte Zugang zum Grundstück und zu den darauf befindlichen Gebäuden haben, um Prüfungs-, Installations-, Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten an technischen Einrichtungen von MUENET durchzuführen. Eine Durchführung durch den Kunden ist untersagt. Der Kunde wirkt an der Terminkoordinierung mit und wird vereinbarte Termine einhalten.

5.3. Bereitstellung notwendiger Leistungen

Der Kunde stellt MUENET die für Installation und Betrieb des Teilnehmeranschlusses erforderlichen Informationen, eigene notwendige Einrichtungen, geeignete Aufstellungsplätze sowie Elektrizität und Erdung unentgeltlich und rechtzeitig zur Verfügung und hält diese während der Vertragslaufzeit im funktionsfähigen und ordnungsgemäßen Zustand.

5.4. Meldung von Leistungsstörungen

Der Kunde wird erkennbare Leistungsstörungen unverzüglich an MUENET melden.

5.5. Sicherheit

Der Kunde verpflichtet sich, die technischen Einrichtungen vor unbefugten Eingriffen zu schützen und selbst keinerlei Eingriffe vorzunehmen. Bei erkennbaren Schäden oder Mängeln an den technischen Einrichtungen wird der Kunde MUENET unverzüglich unterrichten und gemäß Ziffer 5.2 Zutritt gewähren. Der Kunde verpflichtet sich, persönliche Zugangsdaten geheim zu halten. Er hat sie insbesondere zu ändern, falls die Vermutung besteht, dass unberechtigte Personen davon Kenntnis erlangt haben.

5.6. Unterlassen von Missbrauch

Der Kunde ist verpflichtet, jede missbräuchliche und rechtswidrige Nutzung der Leistungen von MUENET zu unterlassen. Missbräuchlich sind insbesondere folgende Verhaltensweisen des Kunden:

- Überlastung der Netzkapazität des Teilnehmernetzes sowie Beeinträchtigung von MUENET, anderen Anbietern oder sonstiger Dritten durch schädigende Nutzung einzelner Funktionalitäten oder Vornahme schädigender Einstellungen,
- Verletzung von Urheber-, Marken-, Patent-, Namens- und Kennzeichenrechten sowie sonstiger gewerblicher und geistiger Schutzrechte, Persönlichkeitsrechten Dritter, oder des Wettbewerbsrechts sowie des Datenschutzrechts,
- Tätigen von belästigenden oder bedrohenden Anrufen,
- Angebot von rechts- oder sittenwidrigen Inhalten und/oder Informationen.

5.7. Eigenverantwortung

Der Kunde ist gegenüber MUENET und Dritten selbst verantwortlich:

- für Inhalte und insbesondere für deren Rechtmäßigkeit, die von ihm oder über seine Kennung im Internet eingestellt oder in irgendeiner Weise verbreitet werden,
- für Datenbeschädigung, Übermittlungsfehler oder sonstige Störungen, er wird mindestens täglich seine Daten vor Datenverlusten schützen,
- für Eingabefehler,
- für die Einrichtung und Sperrung bestimmter Leistungsmerkmale.

## 5.8. Kommunikation

Die Kommunikation zwischen MUENET und dem Kunden erfolgt vorzugsweise per E-Mail, und zwar entweder an die von MUENET zur Verfügung gestellte E-Mailadresse oder an eine andere von dem Kunden angegebene E-Mailadresse.

### 5.9. Informationspflichten

Der Kunde ist verpflichtet, im Antrag wahrheitsgemäße Angaben zu seinen Daten zu machen. Vom Kunden ist jegliche Änderung seines Namens, seiner Firma, seiner geschäftlichen Adresse bzw. seiner Rechnungsanschrift, seiner E-Mail-Adresse, seiner Bankverbindung, seiner Rechtsform sowie grundlegende Änderungen der finanziellen Verhältnisse (z.B. Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Zwangsvollstreckung) MUENET unverzüglich bekanntzugeben.

### 5.10. Nutzung durch Dritte

Der Kunde darf Dritten von MUENET bereitgestellte Anschlüsse nicht zur ständigen Alleinnutzung oder zum gewerblichen Gebrauch überlassen.

### 5.11. Verantwortung für Dritte

Der Kunde hat sicherzustellen und steht dafür ein, dass sämtliche der in dieser Ziffer 5 aufgeführten Verpflichtungen auch von Dritten eingehalten werden, die die vertragsgegenständlichen Leistungen über seine Kennung in Anspruch nehmen.

### 5.12. Mitwirkungspflicht bei Vertragsbeendigung

Unverzüglich nach Beendigung des Vertrags wird der Kunde MUENET den Zugang zu den technischen Einrichtungen zum Zwecke ihrer Deinstallation gewähren, soweit dies für ihn zumutbar ist. Die beim Kunden installierten und im Eigentum von MUENET stehenden Einrichtungen sind nach dem Ende der Vertragslaufzeit auf Aufforderung durch MUENET unverzüglich auf Kosten des Kunden bei MUENET abzugeben oder zurückzusenden, es sei denn, dass ihrer Natur nach nur der Ausbau bzw. die Entfernung durch MUENET in Betracht kommt. Der Kunde haftet für die ordnungsgemäße Instandhaltung und Rückgabe der im Eigentum der MUENET stehenden Einrichtungen.

### 5.13. Rechtsfolgen bei Verstoß

Im Fall der missbräuchlichen Nutzung und/oder rechtswidrigen Handlung sowie bei Vorliegen begründeter Verdachtsmomente für eine solche Pflichtverletzung, insbesondere bei Verstoß gegen die Ziff. 5.6., 5.10. und 5.11., ist MUENET nach erfolgloser Abmahnung berechtigt, die jeweilige Leistung bzw. Funktionalität von der die Verletzung ausgeht, zu sperren, entsprechende Inhalte zu löschen und die zuständigen Behörden zu unterrichten. Über eine derartige Maßnahme wird der Kunde von MUENET unverzüglich unterrichtet. Der Kunde bleibt in diesem Fall zur Zahlung der monatlichen Vergütung verpflichtet.

Kommt der Kunde trotz erfolgter Abmahnung wiederholt der Erfüllung seiner Pflichten und Obliegenheiten nach Ziff. 5.1., 5.2., 5.3., 5.5., 5.6., 5.10. und 5.11. nicht nach, ist MUENET berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen. Der Kunde stellt MUENET von allen begründeten Ansprüchen frei, die von Dritten aus der schuldhafte Verletzung einer der genannten Mitwirkungspflichten gemäß Ziffer 5.1., 5.2. 5.5., 5.6., 5.10., 5.11. und 5.12. gegen MUENET erhoben werden.

## 6. LEISTUNGSTERMINE UND FRISTEN

6.1. Leistungstermine und -fristen für den Beginn der Leistungen sind nur verbindlich, wenn MUENET diese ausdrücklich bestätigt hat und der Kunde rechtzeitig alle Mitwirkungspflichten erbracht hat, so dass MUENET die betroffene Leistung zum angegebenen Termin erbringen kann.

6.2. Bei von MUENET nicht zu vertretenden leistungsverzögernden Ereignissen ist MUENET für deren Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Leistung entbunden. Termine und Fristen verschieben sich um einen angemessenen Zeitraum. MUENET wird den Kunden hierüber unverzüglich informieren.

## 7. ENTGELTE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

7.1. Die Entgelte werden mit Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.

7.2. Die nutzungsunabhängige monatliche Grundgebühr ist beginnend mit dem Tage der Freischaltung für den Rest des Kalendermonats und danach kalendermonatlich im Voraus zu zahlen.

7.3. Alle sonstigen Entgelte, sind nach Erbringung der Leistung zu zahlen und werden in der Regel monatlich für den Vormonat in Rechnung gestellt.

7.4. Sämtliche Forderungen werden spätestens nach Ablauf von fünf (5) Werktagen nach Zugang der Rechnung bei erteilter Einzugsermächtigung auf SEPA-Basis vom Bankkonto des Kunden abgebucht. Die Ankündigung des Einzugs (Prenotifikation) erfolgt spätestens fünf (5) Werktagen vor Geltendmachung der Lastschrift, in der Regel mit der Rechnungsstellung. Der Kunde hat für eine entsprechende Deckung auf dem von ihm angegebenen Konto Sorge zu tragen. Besteht kein SEPA-Lastschriftmandat, sind sämtliche Entgelte nach Ablauf von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug an MUENET zahlbar.

7.5. Sofern der Kunde weitere Dienstleistungen von MUENET beauftragt hat, ist MUENET berechtigt, für den Kunden eine Gesamtrechnung zu erstellen, wenn er für die Dienstleistungen dieselbe Rechnungsanschrift sowie die Einziehung der Rechnungsbetrag von demselben Konto angegeben hat.

## 8. BEANSTANDUNGEN

Der Kunde kann eine ihm von dem Anbieter von Telekommunikationsdiensten erteilte Abrechnung innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Zugang der Rechnung in Textform beanstanden. Erhebt der Kunde innerhalb dieser Frist keine Einwendungen, gilt die Rechnung als genehmigt. MUENET wird den Kunden in den Rechnungen auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Einwendung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt.

## 9. AUFRECHNUNG UND ZURÜCKBEHALTUNG

Der Kunde darf gegen Forderungen von MUENET nur aufrechnen oder Zurückbehaltungsrechte geltend machen, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist und sich aus diesem Vertrag ergibt. Die Abtretung von Ansprüchen gegen MUENET ist nur nach schriftlicher Zustimmung zulässig.

## 10. VERZUG

10.1. Mit Ablauf der in Ziff. 7.4 genannten Fristen befindet sich der Kunde im Verzug, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf.

10.2. Befindet sich der Kunde im Zahlungsverzug ist MUENET berechtigt, Verzugszinsen in jeweils gesetzlicher Höhe zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

10.3. MUENET ist berechtigt, sich aus einer vom Kunden geleisteten Sicherheit zu befriedigen, wenn der Kunde mit einer Zahlung von mindestens einer nutzungsunabhängigen Grundgebühr im Verzug ist. Nimmt MUENET die Sicherheit in Anspruch, ist der Kunde verpflichtet, sie unverzüglich auf die ursprüngliche Höhe aufzufüllen, wenn der Vertrag fortgesetzt wird. Wahlweise ist MUENET berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen.

10.4. Im Übrigen kommt eine Sperre nach Ziffer 11 in Betracht.

## 11. SPERRE UND ANDERE LEISTUNGSVERWEIGERUNGSRECHTE

11.1. MUENET darf öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste nach Maßgabe von § 45 k TKG ganz oder teilweise sperren. Notrufverbindungen nach §108 Abs. 1 TKG bleiben möglich.

11.2. Im Übrigen ist MUENET berechtigt, den Anschluss des Kunden zu sperren, wenn der Kunde Veranlassung zu einer außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses gegeben hat oder die Gefährdung der Einrichtungen von MUENET vorliegt oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit droht.

11.3. Der Kunde bleibt auch im Fall der Sperrung zur Zahlung der nutzungsunabhängigen Grundgebühr verpflichtet.

## 12. PREISANPASSUNGEN

12.1. MUENET ist berechtigt, die vereinbarten Entgelte nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB der Entwicklung der Gesamtkosten anzupassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Eine Preisanpassung kommt insbesondere bei folgenden Änderungen in Betracht:

- Kostenänderung für die Dienste anderer Anbieter, zu denen MUENET dem Kunden vertragsgemäß Zugang gewährt,
- Kostenänderungen für besondere Netzzugänge, Netzbetrieb und für Zusammenschaltungen,
- Gebühren/Kosten aufgrund von behördlichen oder gerichtlichen Entscheidungen, wie z.B. der Bundesnetzagentur.

12.2. Änderungen dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen erfolgt. Führen die Änderungen zu entsprechenden Preissenkungen so sind nach gleichem Maßstab Preisermäßigungen durchzuführen.

12.3. MUENET wird bei der Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.

12.4. Übersteigt eine Preiserhöhung innerhalb eines Kalenderjahres – einzeln oder gesamt - 5% des zuletzt vom Kunden gezahlten Entgeltes für die entsprechende Leistung, steht dem Kunden ein Sonderkündigungsrecht zu. Das Sonderkündigungsrecht muss innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Preiserhöhungsverlangens ausgeübt werden.

12.5. MUENET wird den Kunden über eine Preisanpassung mindestens 6 Wochen vor Inkrafttreten informieren.

12.6. Unabhängig von den Regelungen gemäß Ziffer 12.1 bis 12.5 wird MUENET für den Fall der Änderung der gesetzlichen Umsatzsteuer die Preise zum Zeitpunkt der Änderung entsprechend anpassen.

## 13. ÄNDERUNG DER AGB

13.1. Änderungen dieser AGB können durch Angebot von MUENET und Annahme des Kunden vereinbart werden. Das Angebot von MUENET erfolgt durch Mitteilung der inhaltlichen Änderungen. Wenn der Kunde nicht innerhalb von 6 Wochen widerspricht, gelten die Änderungen als angenommen, sofern der Kunde auf diese Rechtsfolge im Angebot hingewiesen wird. Widerspricht der Kunde fristgerecht dem Angebot, läuft der Vertrag zu den bisherigen Bedingungen weiter.

13.2. Änderungen der AGB zugunsten des Kunden werden durch einseitige Mitteilung von MUENET wirksam.

## 14. HÖHERE GEWALT UND SONSTIGE LEISTUNGSEINSCHRÄNKUNGEN

14.1. In Fällen höherer Gewalt ist MUENET von ihren Leistungspflichten befreit. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Krieg, innere Unruhe, Unwetter, Stromausfälle, Streik und Aussperrungen, insbesondere auch bei den Zulieferbetrieben. MUENET beseitigt Leistungsstörungen unverzüglich im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten.

14.2. MUENET ist berechtigt, Leistungen vorübergehend zu beschränken oder zu sperren, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Sicherheit des Netzbetriebes, der Aufrechterhaltung der Netzintegrität, der Interoperabilität der Dienste, des Datenschutzes, zur Bekämpfung von Spam oder Computer-viren, -würmern, -trojanern, Hack- oder DosAttacken o. Ä. oder zur Durchführung betriebsbedingter oder technisch notwendiger Arbeiten erforderlich ist. MUENET wird den Kunden im Falle einer Leistungsbeschränkung informieren und, sofern damit aus Gründen seines Schutzes oder der allgemeinen Netzsicherheit eine Sperre seines Anschlusses verbunden war, die Möglichkeiten zur Entsperrung aufzeigen. Kommt es aufgrund von kundenseitigem Fehlverhalten mehrfach zu einer Beeinträchtigung, durch die das Telekommunikationsnetz von MUENET insgesamt beeinträchtigt wird oder zu werden droht, ist MUENET berechtigt, den Anschluss des Kunden zu sperren und die erneute Entsperrung von einer Gebühr abhängig zu machen oder den Vertrag fristlos zu kündigen.

## 15. SCHADENERSATZ UND HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN

15.1. Soweit eine Verpflichtung von MUENET als Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten zum Ersatz eines Vermögensschadens gegenüber einem Endnutzer besteht und dieser Schaden nicht auf einer vorsätzlichen Handlung von MUENET beruht, ist die Haftung von MUENET gemäß § 44 a TKG auf höchstens 12.500,00 € je Endnutzer begrenzt. Entsteht die Schadensersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches Schaden verursachendes Ereignis gegenüber mehreren Endnutzern und beruht dies ebenfalls nicht auf Vorsatz, so ist die Schadensersatzpflicht unbeschadet der Begrenzung in Satz 1 in der Summe auf höchstens 10 Millionen € begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten auf Grund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsbegrenzung nach den Sätzen 1 bis 3 gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadensersatz entsteht.

15.2. Für Sachschäden und Vermögensschäden als Folgeschäden aus Sachschäden haftet MUENET bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit unbeschränkt und in Fällen einfacher Fahrlässigkeit nur bei Verletzung solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf, wobei die Haftung dann auf den Ersatz des vertragstypischen und vorhersehbaren Schadens beschränkt ist. Als vertragstypisch und vorhersehbar gilt ein Schaden von höchstens 12.500,00 € pro schadenverursachendes Ereignis. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht in den Fällen zwingender gesetzlicher Haftung, insbesondere für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Leistungen oder bei Arglist.

15.3. Für den Verlust von Daten des Kunden haftet MUENET nach den vorgenannten Ziffern nur im Umfang eines eigenen Verschuldensbeitrags und nur, soweit der Kunde seine Daten täglich gesichert hat (Backup) und diese mit einem nicht vollkommen unverhältnismäßigen Aufwand aus dem Backup wiederhergestellt werden können.

15.4. Für schadenverursachende Ereignisse oder Störungen (einschließlich Nichtzustandekommen oder Abbruch eines Telefongesprächs), die auf Übertragungswegen oder Vermittlungseinrichtungen sonstiger Dritter, insbesondere nicht weisungsgebundener Generalunternehmer, Anbieter oder Netzbetreiber entstehen, haftet MUENET nur, soweit MUENET Schadensersatzansprüche gegenüber den anderen Anbietern und Dritten zustehen. MUENET kann ihre Verpflichtungen gegenüber dem Kunden durch Abtretung dieser Schadensersatzansprüche erfüllen. Eine weitergehende Haftung von MUENET ist in diesen Fällen ausgeschlossen. Dieses gilt nicht, soweit die schadenverursachenden Ereignisse oder Störungen durch MUENET bzw. ihre Erfüllungs- oder Verrichtungshelfen selbst verursacht worden sind.

15.5. Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und zur Schadensminderung zu treffen.

## 16. VERTRAGSLAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

16.1. Die Mindestvertragslaufzeit für ein Produkt ergibt sich aus dem Auftragsformular. Soweit nicht abweichend vereinbart, beginnt die Mindestvertragslaufzeit zum Zeitpunkt der Freischaltung des Dienstes. Das Vertragsverhältnis ist mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende der Mindestvertragslaufzeit kündbar. Erfolgt keine Kündigung, so verlängert sich das Vertragsverhältnis jeweils um weitere zwölf (12) Monate und kann mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende der jeweils verlängerten Vertragslaufzeit gekündigt werden.

16.2. Während der Vertragslaufzeit können Paket-Erweiterungen, Zusatz-Optionen und/oder Sprachanschluss-Erweiterungen beauftragt werden. Soweit nicht abweichend geregelt, haben diese keine Auswirkung auf die Vertragslaufzeit sowie die Kündigungsfrist.

16.3. Jede Kündigung hat in Textform (z.B. per Brief oder E-Mail) zu erfolgen. 16.4. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Parteien unberührt. Für MUENET liegt ein wichtiger Grund insbesondere, aber nicht ausschließlich dann vor, wenn der Kunde die ihm nach diesen AGB obliegenden Verpflichtungen trotz Abmahnung wiederholt erheblich verletzt.

16.5. Kündigt MUENET das Vertragsverhältnis mit dem Kunden aus wichtigem Grund, den der Kunde zu vertreten hat, so hat MUENET Anspruch auf pauschalierten Schadensersatz in Höhe der monatlichen Grundgebühr. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass MUENET kein oder ein geringer Schaden als der Pauschale entstanden ist.

16.6. Dem Kunden ist bekannt, dass MUENET die vertragsgegenständlichen Leistungen nur erbringen kann, wenn das Gebäude des Kunden über einen glasfaserbasierten Gebäudeanschluss an das Telekommunikationsnetz angebunden ist. Hierzu muss sowohl das Telekommunikationsnetz der Gemeinde als auch der Gebäudeanschluss des Kunden gebaut werden. Sofern der glasfaserbasierte Gebäudeanschluss (Teilnehmeranschluss) nicht innerhalb von zwanzig (20) Monaten ab Vertragsschluss realisiert worden ist, sind sowohl MUENET als auch der Kunde berechtigt, den Vertrag aus besonderem Grund zu kündigen. Die Anbindung gilt als realisiert, wenn der Teilnehmeranschluss auf dem Grundstück realisiert ist, die Verbindung zwischen Point of Presence und Network Termination (Glasfaserabschlussgerät) besteht und der Anschluss somit technisch aktiviert werden kann. Ein Anspruch auf Schadensersatz steht den Parteien im Falle der Ausübung des Sonderkündigungsrechts nicht zu.

## 17. KREDITWÜRDIGKEITSPRÜFUNG UND SICHERHEITSLAUFZEIT

17.1. Bestehen vor oder nach Vertragsschluss begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden, weil zu erwarten ist, dass die Durchsetzung von Forderungen gegenüber dem Kunden mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein wird, insbesondere weil er mit Verpflichtungen aus anderen (bestehenden oder früheren) Verträgen im Rückstand ist oder solche Verträge nicht vertragsgemäß abgewickelt wurden oder vergleichbare Fälle vorliegen, kann MUENET die Stellung einer angemessenen Sicherheit in Form einer verzinslichen Kautions- oder einer selbstschuldnerischen Bürgschaft eines in der EU ansässigen Kreditinstitutes verlangen oder den Zugang zu ihren Leistungen dem Umfang nach beschränken, wenn der Kunde die Sicherheit nicht oder nicht in ausreichender Höhe stellt oder auch eine solche Sicherheit keinen ausreichenden Schutz vor Forderungsausfällen bietet (z.B. wenn der Kunde die eidesstattliche Versicherung geleistet hat oder einer Aufforderung zu ihrer Abgabe nicht nachgekommen ist) oder sonst ein schwerwiegender Grund vorliegt, z.B. der Kunde unrichtige Angaben macht oder der begründete Verdacht besteht, dass der Kunde die Leistungen in missbräuchlicher Absicht in Anspruch nimmt oder zu nehmen beabsichtigt.

17.2. Eine eventuell geleistete Sicherheit wird nach Beendigung des Vertragsverhältnisses freigegeben, wenn der Kunde sämtliche Forderungen von MUENET beglichen hat.

17.3. MUENET ist berechtigt, die Sicherheitsleistung mit solchen Forderungen zu verrechnen, die der Kunde trotz Fälligkeit und Mahnung nicht ausgleicht.

17.4. MUENET hat die Sicherheitsleistung zurück zu gewähren, soweit die Voraussetzungen nach Ziffer 17.1 nicht mehr bestehen.

## 18. DATENSCHUTZ

18.1. MUENET ist verpflichtet, die jeweils aktuellen gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes und Fernmeldegeheimnisses zu beachten. Der Kunde kann sich über die beim Auftrag erteilten Datenschutzhinweise jederzeit auf der Internetseite [www.muenet.net/datenschutz](http://www.muenet.net/datenschutz) über die aktuellen Datenschutzhinweise informieren.

18.2. Rechtsgrundlage für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten des Kunden sind das Telekommunikationsgesetz (TKG), das Telemediengesetz (TMG) und ergänzend, oder soweit Telekommunikationsdienstleistungen nicht betroffen sind, die Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG-Neu).

## 19. AUSSERGERICHTLICHE STREITBEILEGUNG

Der Kunde kann gemäß § 47a TKG im Falle eines Streits mit MUENET ein Schlichtungsverfahren bei der Bundesnetzagentur beantragen. Hierzu hat er einen formlosen Antrag an die Bundesnetzagentur zu richten. Deren Adresse lautet wie folgt: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post- und Eisenbahnen Tulpenfeld 4, 53113 Bonn.

## 20. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

20.1. Mündliche Nebenabreden gelten nur, wenn eine Bestätigung in Textform durch MUENET erfolgt.

20.2. Der Kunde kann Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von MUENET auf einen Dritten übertragen. MUENET darf Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis oder das ganze Vertragsverhältnis mit dem Kunden auf ein konzernverbundenes Unternehmen i. S. d. §§ 15 ff. AktG übertragen. Darüber hinaus ist MUENET berechtigt, Rechte und Pflichten ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen, soweit die Vertragserfüllung hierdurch nicht beeinträchtigt oder gefährdet wird und keine überwiegenden Interessen des Kunden entgegenstehen.

20.3. Gerichtsstand für alle aus diesem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten ist der Hauptsitz von MUENET.

MUENET behält sich jedoch vor, gerichtliche Schritte gegen den Kunden auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand einzuleiten. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt hiervon unberührt.

20.4. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

20.5. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Parteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.